

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Hygienevorschriften (insbesondere die Gewährleistung des notwendigen Abstands) zu beachten. Es wird um eine Terminabsprache unter der Telefonnummer 06171-502441 oder per E-Mail unter folgender Adresse: stadtentwicklung@oberursel.de gebeten.

Im Übrigen weisen wir auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) hin:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Satzungsbeschluss gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in Teil B der textlichen Festsetzungen wurden gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 91 HBO von der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2022 als Satzung beschlossen. Sie werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 255 „Gefahrenabwehrzentrum“. Hinsichtlich der Einsichtnahme gelten die vorgenannten Regelungen. Im Zusammenhang mit § 91 Abs. 3 HBO verweisen wir auf die o.g. Bestimmung zu § 215 BauGB.

Oberursel (Taunus), den 13.07.2022

Der Magistrat
Im Auftrag

Stephan